



Studierendenparlament der Universität zu Lübeck

Geschäftsordnung (GO) des Studierendenparlaments

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben des Studierendenparlamentes	3
§ 3 Zusammensetzung des Studierendenparlamentes und konstituierende Sitzung	3
§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums	3
II. Abschnitt: Parlamentssitzungen	5
§ 5 Parlamentssitzung	5
§ 6 Einberufung	5
§ 7 Tagesordnung und Tagungsunterlagen	6
§ 8 Anträge	6
§ 9 Sachverständige	6
§ 10 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	7
§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen	7
§ 12 Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss	7
§ 13 Ordnung in den Sitzungen	7
§ 14 Verhandlungsführung	8
§ 15 Geschäftsordnungsanträge	8
§ 16 Vertagung	9
§ 17 Beschlussfähigkeit	9
§ 18 Beschlussfassung	9
§ 19 Abstimmungen	9
§ 20 Sondervoten	10
§ 21 Wahlen durch das Studierendenparlament	10

§ 22 Beanstandungen.....	10
§ 23 Vertraulichkeit	10
§ 24 Sitzungsniederschrift	10
III. Abschnitt: Ausschüsse	11
§ 25 Einberufung und Mitglieder	11
§ 26 Ausschusssitzungen	11
IV. Abschnitt: Abschlussbestimmungen	12
§ 27 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	12

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

Diese Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament der Universität zu Lübeck.

§ 2 Aufgaben des Studierendenparlamentes

- (1) Das Studierendenparlament ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft. Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit nicht der Allgemeine Studierendenausschuss oder die Fachschaften nach der Organisationssatzung (OS) zuständig sind.
- (2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl der*des Präsident*in des Studierendenparlamentes sowie der weiteren Mitglieder des Präsidiums
 - b) Wahl und Abwahl des Vorsitzes sowie dessen Stellvertreter*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Referenten
 - c) Entlastung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Haushalt und Finanzen der Studierendenschaft
 - e) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen an den Satzungen der Studierendenschaft
 - f) Einberufung von Informations- und Ausspracheveranstaltungen (Vollversammlungen)
 - g) Einrichtung und Auflösung der Fachschaften

§ 3 Zusammensetzung des Studierendenparlamentes und konstituierende Sitzung

- (1) Das Studierendenparlament setzt sich gemäß der Organisationssatzung aus gewählten immatrikulierten Studierenden der Universität zu Lübeck zusammen.
- (2) Aus seiner Mitte wählt es auf seiner konstituierenden Sitzung ein Präsidium.
- (3) Das Parlament wird zu seiner konstituierenden Sitzung von der*dem Präsidentin*en des vorhergehenden Studierendenparlamentes einberufen. Den Vorsitz der Sitzung bis zur Wahl einer*eines neuen Präsidenten*in führt die*der Präsident*in des scheidenden Studierendenparlamentes.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) Einer*einem Präsidenten*in
 - b) ein bis zwei Vizepräsident*innen
 - c) Einer*einem Schriftführer*in
 - d) Einer*einem Gremienkoordinator*in
 - e) sowie einer*einem Wahlkoordinator*in.
- (2) Zu den Aufgaben der*des Präsidenten*in sowie der Vizepräsidenten*innen gehört insbesondere
 - a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

- b) die fristgemäße Festlegung des Wahltermines für die Wahlen des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvertretungen
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Organisationssatzung und der ihr angegliederten Ordnungen eingehalten werden.
 - d) dahingehend zu wirken, dass Beschlüsse des Studierendenparlamentes umgesetzt werden,
 - e) sowie die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit gemäß § 12 Abs. 4 unterrichten .
- (3) Die*Der Schriftführer*in hat für die Führung und Sammlung der Sitzungsniederschriften des Studierendenparlaments sowie deren Veröffentlichung zu sorgen. Sie*Er kann die Aufgabe der Sitzungsniederschrift für einzelne Sitzungen anderen Mitgliedern des Studierendenparlaments übertragen.
- (4) Die Aufgabe der Gremienkoordination besteht in der Koordination der Vernetzung des Studierendenparlaments mit den Fachschaften und dem Allgemeinen Studierendenausschuss, sowie den universitären Gremien. Die*Der Gremienkoordinator*in sollte sich über den aktuellen Stand der studentischen Gremien informieren. Ist aus den Fachschaften oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss kein Mitglied im Studierendenparlament gewählt, ist es die Aufgabe der Gremienkoordination, diese über die Arbeit des Studierendenparlamentes in Kenntnis zu setzen. Die Gremienkoordination ist Vorsitzende des Ausschusses Gremienkoordination und -mitgliederakquise, der sich mit dem Anwerben von Mitgliedern für studentische und universitäre Gremien beschäftigt. Die Gremienkoordination kann sich bei ihren Aufgaben durch den Ausschuss Gremienkoordination und -mitgliederakquise unterstützen lassen.
- (5) Der*Dem Wahlkoordinator*in obliegt bis zur Benennung des Wahlausschusses gemäß der Wahlsatzung der Studierendenschaft die Vorbereitung der Wahlen des Studierendenparlaments und der Fachschaftsvertretungen. Dazu zählt insbesondere
- a) die Koordination mit dem Präsidium der Universität zu Lübeck bezüglich eines gemeinsamen Wahltermins
 - b) für Vorschläge zur Besetzung des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses zu sorgen
 - c) die Entscheidungen des Studierendenparlamentes bezüglich Wahlart und Wahlbekanntmachung vorzubereiten
 - d) sowie die Mitglieder der Studierendenschaft über die Wahlen zu informieren, soweit dies nicht Aufgabe des Wahlausschusses ist.
- (6) Das Studierendenparlament kann auch eine*n Studenten*Studentin mit der Aufgabe der Gremienkoordination nach Absatz 4 beauftragen. In diesem Falle ist die Gremienkoordination abweichend von Absatz 2 nicht Mitglied des Präsidiums.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Parlamentsmitglied ist verpflichtet, an den Studierendenparlamentssitzungen teilzunehmen. Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat dies der*dem Präsidenten*in und der*dem Schriftführer*in vorher per E-Mail mitzuteilen.
- (2) Die Anzahl der entschuldigten Fehltermine eines gewählten Mitglieds des Studierendenparlaments darf die Hälfte der ordentlichen Sitzungen nicht überschreiten.
- (3) Jedes Parlamentsmitglied sollte pro Semester mindestens eine Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses sowieso einer Fachschaftsvertretung besuchen.

II. Abschnitt

Parlamentssitzungen § 6 Parlamentssitzung

- (1) Während der Vorlesungszeit trifft sich das Studierendenparlament in der Regel alle drei Wochen, mindestens aber alle sechs Wochen.
- (2) Das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Studierendenparlament erfolgt durch Exmatrikulation oder durch textlichen Rücktritt gegenüber dem Präsidium. Weiteres regelt die Organisationssatzung. Verletzt ein Mitglied die in § 5 genannten Pflichten wiederholt und fehlt zweimal unentschuldigt bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen oder überschreitet die Anzahl der erlaubten entschuldigten Fehltermine, so wird dieses Mitglied durch das Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich auf dieses Fehlverhalten hingewiesen. Des Weiteren wird dieser Verstoß auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes zur Diskussion gestellt. Hier wird dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.
- (3) Nutzt das Mitglied diese Möglichkeit zur Stellungnahme nicht oder fehlt unentschuldigt oder entschuldigt im Falle von § 5 Absatz 2 auf einer weiteren ordnungsgemäß einberufenen Sitzung, so kann das Studierendenparlament auf Antrag des Präsidiums mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder und der Mehrheit der stimmberechtigten Parlamentsmitglieder das betroffenen Mitglied für maximal zwei Sitzungen von der Mitarbeit im Studierendenparlament ausschließen oder ihm sein Mandat entziehen. In diesen Fällen rückt die*der Bewerber*in mit der nächsthöheren Stimmenanzahl als Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Diskussion und Abstimmung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Studierendenparlament kann bei berechtigtem Interesse der Öffentlichkeit diese zulassen.
- (4) In begründeten Ausnahmesituationen kann eine Sitzung durch Präsidiumsbeschluss als Videokonferenz abgehalten werden. Dies muss in der Ladung zur Sitzung angekündigt werden. Liegt ein solcher Präsidiumsbeschluss vor ist es möglich in unmittelbar sitzungsbegleitenden, digitalen Abstimmungen über finanzielle Mittel und Personalien abzustimmen, die keinen Aufschub bis zum absehbaren Ende der Ausnahmesituation erlauben. Die Art der digitalen Abstimmungen ist so zu wählen, dass die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und der Organisationssatzung der Studierendenschaft gewahrt sind. Bei Wahl des Anbieters für Videokonferenzen sollte auf die im Allgemeinen Studierendenausschuss übliche Infrastruktur zurückgegriffen werden.
- (5) Im Ausnahmefall können einzelne Mitglieder mit Zustimmung der*des Präsidentin*en per Videokonferenz zugeschaltet werden, wenn keines der Mitglieder, unter Angabe eines berechtigten Grundes, dem widerspricht. Zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend nach §18 (1) und sind stimmberechtigt, sofern hinsichtlich der Wahl des Anbieters für Videokonferenzen sowie der Art der digitalen Abstimmungen Absatz 4 Anwendung findet und eine geheime Beschlussfassung stets gewährleistet werden kann.

§ 7 Einberufung

- (1) Die*Der Präsident*in beruft die Sitzungen des Studierendenparlamentes textlich spätestens am 7. Tage – in der vorlesungsfreien Zeit spätestens am 14. Tage – vor dem Sitzungstag unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung, Tag, Uhrzeit und Ort der Sitzung ein. Das Studierendenparlament ist zudem gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Organisationssatzung einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.
- (2) Die Tagesordnung und der Ort können abweichend zu Absatz 1 auch 24 Stunden vor der Sitzung bekanntgegeben werden.
- (3) Wenn ein Gegenstand vor Ablauf der Ladungsfrist behandelt werden muss, kann die*der Präsident*in innerhalb kürzerer Frist, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen, schriftlich unter Angabe des

dringlich zu behandelnden Gegenstandes eine außerordentliche Sitzung einberufen. In einer außerordentlichen Sitzung wird ausschließlich der dringlich zu behandelnde Gegenstand besprochen.

- (4) Wird die Unterbrechung einer Sitzung erforderlich, so soll sie spätestens am übernächsten Werktag fortgesetzt werden. Eine besondere schriftliche Einladung erfolgt dann nicht. Die abwesenden Mitglieder sind von der Fortsetzung der Sitzung zu unterrichten.

§ 8 Tagesordnung und Tagungsunterlagen

- (1) Das Studierendenparlament stellt zu Beginn der Sitzung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder die endgültige Tagesordnung fest. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auch während der Sitzung geändert werden.
- (2) Anträge, die nicht Finanzmittel gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über den Haushalt und die Finanzen (SHF) betreffen, müssen als eigener Tagesordnungspunkt behandelt werden.
- (3) Wichtige Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere Anträge und Änderungen von Satzungen, Ordnungen sowie Richtlinien, sollen mit der Einladung zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Anträge

- (1) Anträge sind sieben Tage vor Sitzungstermin textlich bei der*dem Präsidenten*in des Studierendenparlamentes einzureichen.
- (2) Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge kann entschieden werden, wenn das Studierendenparlament dem mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (3) Die antragsstellende Person muss auf der entsprechenden Sitzung des Studierendenparlamentes seinen Antrag persönlich vorstellen.
- (4) Im Falle der Verhinderung der antragsstellenden Person, ist diese durch eine Person, die den Erfordernissen des Absatzes 3 nachkommen kann, zu vertreten.
- (5) Ein Antrag muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Die Kontaktdaten der antragsstellenden Person, sowie gegebenenfalls die für die Finanzen der Veranstaltung verantwortlichen Person
 - b) Eine Begründung für den Antrag
 - c) Bei Veranstaltungen sollten Ort, Zeit und Datum angegeben werden
 - d) die Angabe des Verwendungszwecks bei der Beantragung finanzieller Mittel. Dies beinhaltet eine Auflistung der geplanten Einnahme- und Ausgabepunkte.
- (6) Für den Antrag sollte das vom Studierendenparlament bereitgestellte Formular verwendet werden.

§ 10 Sachverständige

- (1) Das Präsidium kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige einladen.

- (2) Das Studierendenparlament kann die Zulassung weiterer Sachverständiger beschließen.
- (3) Sachverständige können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einem Ausschluss der Öffentlichkeit als nicht zur Öffentlichkeit gehörig betrachtet werden.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Für den Ausschluss von Personen bei Beratungen und Beschlussfassungen des Studierendenparlamentes und bei Amtshandlungen gilt § 81 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlichen Tätigkeiten.
- (3) Hält sich ein Mitglied des Studierendenparlamentes für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der*dem Präsidenten*in mitzuteilen. Das Studierendenparlament entscheidet über den Ausschluss. Die betroffene Person darf bei dieser Entscheidung nicht mitwirken, hat aber das Recht sowohl vor dem Beschluss als auch danach eine Stellungnahme zu seinem oder ihrem Ausschluss abzugeben. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind öffentlich.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder kann mit zwei Drittel Mehrheit die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Die Veröffentlichung des Protokolls ist für die Bekanntgabe nach Satz 1 ausreichend.
- (4) Das Präsidium hat zu gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschule und die Öffentlichkeit im erforderlichen Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. §14 Abs. 3 des Hochschulgesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss

- (1) Das Studierendenparlament und seine Ausschüsse können die Sitzungsanwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses verlangen. Jedes Mitglied des Parlamentes kann vom Allgemeinen Studierendenausschuss Auskunft über dessen Amtsgeschäfte verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben bei allen Sitzungen des Parlamentes und seiner Ausschüsse Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zählen zur Öffentlichkeit. Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und die haushaltsverantwortliche Person werden als nicht zur Öffentlichkeit gehörig betrachtet. Bei der Verhandlung eines Härtefalls zählt der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Öffentlichkeit.

§ 14 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die*Der Präsident*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie*Er stellt die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes fest. Sie*Er handhabt in der Sitzung die Ordnung und stellt die rechtmäßige Durchführung der Sitzung sicher.

- (2) Der*Die Präsident*in kann die Öffentlichkeit oder einzelne Gäste, wenn eine Störung der Beratung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, ausschließen beziehungsweise aus dem Sitzungssaal verweisen. Diese Maßnahme muss vom Studierendenparlament schnellstmöglich bestätigt werden.
- (3) Bei Tadelung oder Ausschluss eines Mitgliedes muss der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 15 Verhandlungsführung

- (1) Die*Der Präsident*in leitet die Sitzung des Studierendenparlamentes und hat für eine sachliche Diskussion Sorge zu tragen. Sie*Er kann sich von einem Mitglied des Studierendenparlamentes bei dieser Aufgabe vertreten lassen.
- (2) Die*Der Präsident*in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie*Er kann eine Redner*innenliste führen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor. Sie sind durch Erheben beider Hände anzuzeigen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (4) Das Präsidium hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen, sofern es die Leitung der Sitzung betrifft.
- (5) Die*Der Präsident*in erteilt das Wort zu einer unmittelbaren kurzen Erwiderung (persönliche Erklärung), soweit ein Mitglied des Gremiums von einer*m Vorredner*in befragt, die eigene Person betreffend adressiert oder zu einer Stellungnahme aufgefordert wird.
- (6) Die*Der Präsident*in kann eine*einen Redner*in unterbrechen, um sie*ihn zur Sache oder zur Ordnung zu rufen oder einen Beschluss des Studierendenparlamentes zur Redezeitbeschränkung herbeiführen. Ein solcher Beschluss kann frühestens nach drei Minuten beantragt werden. Das Recht des Studierendenparlamentes zu einer generellen Regelung der Redezeit in der Sitzung bleibt unberührt.

§ 16 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zur Geschäftsordnung können durch Erheben beider Hände folgende Anträge gestellt werden:
 - a) auf Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung
 - b) auf Übergang zur Tagesordnung
 - c) auf ein Meinungsbild, hierbei kann der abstimmungsberechtigte Personenkreis entweder alle Teilnehmenden oder alle anwesenden gewählten Mitgliedern des Studierendenparlamentes umfassen
 - d) auf Nichtbefassung
 - e) auf Überweisung an einen Ausschuss
 - f) auf Schluss der Debatte oder Redner:innenliste, dabei darf sich unmittelbar nach positiver Annahme jede:r Teilnehmende noch auf die Redner:innenliste setzen lassen
 - g) auf Wiedereröffnung der Debatte oder Redner:innenliste
 - h) auf Beschränkung der Redezeit
 - i) auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - j) auf Personaldebatte unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Betroffenen, dabei sind Anträge auf Schluss der Debatte oder der Rednerliste nicht zulässig
 - k) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, dabei muss diesem Antrag stattgegeben werden

- l) Änderungsantrag an die Tagesordnung
- (2) Über Geschäftsordnungsanträge ist vor anderen Anträgen abzustimmen. Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes. Bei Widerspruch gegen den Antrag zur Geschäftsordnung ist erst nach Anhörung eines Gegenredners abzustimmen.
- (3) Gibt es keinen Widerspruch und keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

§ 17 Vertagung

Das Studierendenparlament kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit für einen bestimmten Zeitraum einmal vertagen, um Gelegenheit für deren Beratung in anderen Gremien oder in der Hochschulöffentlichkeit zu geben.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder nach Maßgabe dieser Ordnung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und das Studierendenparlament zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung als Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und der erneuten Beratung müssen mindestens drei Tage liegen.
- (4) Abs. 3 Satz 2 findet für Tagesordnungspunkte keine Anwendung, wenn dabei Gefahr im Verzuge ist. Diese Feststellung trifft das Präsidium, das sie vor dem Studierendenparlament zu vertreten hat. Über die Feststellung Gefahr im Verzuge entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder schnellstmöglich. Alle Mitglieder müssen hierüber sofort informiert werden.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Die Aufhebung eines Beschlusses bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes. Dieses muss entsprechend dem in § 9 festgelegten Verfahren beantragt werden.
- (2) Das Präsidium ist verpflichtet, Beschlüsse des Studierendenparlamentes an zuständige Stellen und Organe weiterzuleiten.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Die*Der Präsident*in sammelt die Anträge, schließt die Debatte und stellt die Anträge zur Abstimmung. Mit Beginn der Abstimmung sind Sachbeiträge nicht mehr zulässig.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht anders bestimmt ist oder das Studierendenparlament im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen.
- (4) Bei offener Abstimmung wird in der Regel durch Handzeichen abgestimmt. Stimmberechtigte Mitglieder, die digital an der Sitzung teilnehmen, müssen hierzu ihre Kamerafunktion aktivieren. Wird von einer stimmberechtigten Person der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, ist immer geheim abzustimmen.

- (5) Anträge zum Abstimmungsverfahren sind sofort zu behandeln.
- (6) Die*Der Präsident*in stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Wird von einem Mitglied des Studierendenparlamentes die Feststellung des Abstimmungsergebnisses beanstandet, so entscheiden die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes mit einfacher Mehrheit, ob die Abstimmung zu wiederholen ist.
- (7) Mit dem Schluss der Abstimmung ist jeder Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

§ 21 Sondervoten

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes kann zu den Beschlüssen ein Sondervotum abgeben.
- (2) Ein Sondervotum ist hierbei definiert als eine von der mehrheitlichen Auffassung abweichende Meinung einer einzelnen Person bzw. einer Minderheit zu einem bestimmten Thema.
- (3) Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, begründet und binnen einer Woche der*em Präsident*in übersandt werden. Es wird mit seiner Begründung dem Protokoll als Anlage beigelegt.
- (4) Soweit Beschlüsse anderen Stellen zugeleitet oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, sind auch die Sondervoten weiterzuleiten oder zu veröffentlichen.

§ 22 Wahlen durch das Studierendenparlament

- (1) Wahlen finden immer geheim statt.
- (2) Die*Der Präsident*in benennt vor jeder Wahl eine Wahlleitung. Die Wahlleitung darf nicht selbst zur Wahl stehen.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten*innen mit der höchsten Anzahl an Stimmen statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von der*dem Wahlleiter*in zu ziehende Los.

§ 23 Beanstandungen

- (1) Die*Der Präsident*in ist verpflichtet, bei Beschlüssen, die das Recht verletzen oder einen schweren Nachteil für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft bewirken, die erneute Beratung und Beschlussfassung herbeizuführen.
- (2) Wird den Bedenken nicht abgeholfen, unterrichtet sie*er das Präsidium der Universität zu Lübeck.

§ 24 Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Studierendenparlamentes bekannt werden, verpflichtet.
- (2) Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Nicht vertraulich sind stets die Tagesordnungen und die verschiedenen Beschlusstexte.

§ 25 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- a) den Ort und den Tag der Sitzung
 - b) Uhrzeit des Sitzungsbeginns und -endes
 - c) den Namen der vorsitzenden Person und der anwesenden Mitglieder sowie der Gäste
 - d) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
 - e) die gefassten Beschlüsse
 - f) das Ergebnis von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift ist von der*dem Präsidenten*in und der*dem Schriftführer*in zu unterzeichnen.
- (3) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes können zur Erstellung der Niederschriften mit Tonband aufgezeichnet werden. Nach Genehmigung der Niederschrift wird die Tonbandaufnahme gelöscht. Die Tonbandaufnahmen sind nur der*dem Präsidenten*in und der*dem Schriftführer*in zugänglich. Das Studierendenparlament kann für Teile der Sitzungen oder ganze Sitzungen gegenteiliges beschließen.
- (4) Protokolle sind allen Mitgliedern des Studierendenparlamentes zugänglich zu machen. Genehmigte Protokolle sind in geeigneter Form öffentlich zu machen.
- (5) Protokolle sollten in der zweiten ordentlichen Sitzung nach der zu protokollierenden Sitzung abgestimmt werden. Das Protokoll sollte mit der Einladung zur Sitzung den Mitgliedern übermittelt werden.
- (6) Sämtliche Protokolle und Anträge sind in geeigneter Form zu archivieren.

III. Abschnitt

Ausschüsse

§ 26 Einberufung und Mitglieder

- (1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen, auflösen und bestimmt deren Aufgabenbereich. Das Studierendenparlament kann dem Ausschuss besondere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Parlament gewählt und abgewählt. Ausschussmitglied kann jeder immatrikulierte Studierende der Universität zu Lübeck werden.
- (3) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Parlamentssitzung finden auf die Ausschüsse entsprechend Anwendung, soweit nicht anders bestimmt. An die Stelle des Präsidiums sowie der*des Präsident*in tritt die ausschussvorsitzende Person.
- (4) In seiner ersten Ausschusssitzung wählt der Ausschuss aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese ist dem Studierendenparlament bekannt zu geben. Wenn ein solcher Vorsitz nicht gewählt wurde, tritt die*der Präsident*in des Studierendenparlamentes an dessen Stelle.

§ 27 Ausschusssitzungen

- (1) Die ausschussvorsitzende Person beruft den Ausschuss ein, leitet die Beratungen und ist für die Führung eines Protokolls verantwortlich. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die vorsitzende Person kann mit der Einladung die Öffentlichkeit von der Sitzung ausschließen. Der Härtefallausschuss tagt immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (3) Die im Ausschuss behandelten Fragen sind auf Beschluss gegenüber der Öffentlichkeit vertraulich zu behandeln. Wer diese Pflicht verletzt, kann von der ausschussvorsitzenden Person von weiteren Beratungen ausgeschlossen werden.
- (4) Eine antragsstellende Person, deren Antrag einem Ausschuss überwiesen worden ist, hat das Recht, ihren Antrag im Ausschuss zu erläutern und auf Beschluss des Ausschusses die Sache zu behandeln.
- (5) Die Ausschüsse haben das Recht, den Allgemeinen Studierendenausschuss um die Entsendung von Mitgliedern zu verpflichten und direkt die zur Sache erforderlichen Auskünfte zu verlangen und die Vorlegung von Akten, die direkt zur Sache gehören, zu fordern.
- (6) Die Ausschüsse haben im Studierendenparlament regelmäßig zu berichten. Das Studierendenparlament kann jederzeit einen schriftlichen Bericht verlangen. Dieser muss innerhalb von 14 Tagen dem Studierendenparlament zukommen. Mitgliedern des Studierendenparlamentes ist jederzeit über die Arbeit des Ausschusses Auskunft zu erteilen.

IV. Abschnitt

Abschlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Universität zu Lübeck tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes vom 02. September 2022 außer Kraft.

Lübeck, den 29.05.2024

Kashawaraam Emanuvel
Präsident des 52. Studierendenparlament der Universität zu Lübeck